

Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau betreffend Änderung der Verordnung der Synode „Kirche, Kind und Jugend“ vom 14. Juni 1999

Vom 28. November 2011

I Die Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau „Kirche, Kind und Jugend“ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1-4 lauten neu:

¹Die Kirchgemeinde kann vom 1. bis 8. Schuljahr in allen Klassen Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen von Kindergottesdienst (Sonntagschule) und andern Trägern von religiöser Unterweisung abzusprechen.

Altersstufen

²In der Primarstufe wird für die Kinder der 3. bis 6. oder 2. bis 5. Klasse jedes Jahr Religionsunterricht erteilt. Dies geschieht vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen.

³In der Sekundarstufe I werden im 7. und 8. Schuljahr insgesamt mindestens zwei Jahreslektionen erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl pro Klasse fest.

⁴Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Sekundarstufe I Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können in Absprache mit dem katholischen Konfessionsteil und den Schulen die regulären Unterrichtsstunden ersetzen.

§ 10, Abs. 1-4 lauten neu:

¹Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenzkontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit den Säumigen und deren Eltern.

Besuch

²Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden.

³*streichen*

⁴Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.

Zwischen § 10 und § 11 wird eingefügt (neu):

§ 10 bis

Die Fachaufsicht liegt bei der vom Kirchenrat dafür bezeichneten Stelle.

Fachaufsicht

Zwischen § 14 und § 15 wird eingefügt (neu):

§ 14 bis

¹Jugendliche, die den Religionsunterricht sowie die „Feiern und Anlässe“ gemäss § 21 auf der Sekundarstufe I ordnungsgemäss besucht haben, werden ins Konfirmationsjahr aufgenommen.

Voraussetzung

²Die Kirchgemeinden können im Rahmen ihrer gemeindeeigenen Regelung als Voraussetzung zur Aufnahme ins Konfirmationsjahr zusätzlich verlangen, dass die Jugendlichen auch auf der Primarstufe den Religionsunterricht sowie die „Feiern und Anlässe“ gemäss § 21 besucht haben.

³Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramtes über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

§ 21, Abs. 4

streichen:

Die Erfüllung dieser Besuchspflicht ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

§ 31, Abs. 1 und 2 lautet neu:

¹Die Landeskirche führt Stellen in den Bereichen:

- Ausbildung Katechetik
- Weiterbildung Katechetik
- Beratung Religionsunterricht
- Fachaufsicht Religionsunterricht
- Medienstelle
- Gemeinde-Jugendarbeit
- Kirchliches Feiern

Stellen

²Der Kirchenrat wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.

II Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Allfällige zusätzliche Lektionen im Sinn von §9 Abs. 2 sind von den Kirchgemeinden spätestens auf das Schuljahr 2014/15 einzuführen.